

Gesellschaftsvertrag der Litcam GmbH

1. Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Litcam GmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Gemeinnützigkeit, Satzungszweck

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Alphabetisierung, Allgemeinbildung und Medienbildung für sozial benachteiligte Gruppen im In- und Ausland. Soweit dabei ein Inlandsbezug der Förderung der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen nicht gegeben sein sollte, wird sich die Gesellschaft personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Ausland beteiligen und dabei zur Vermittlung eines positiven Deutschlandbildes und zur Förderung der deutschsprachigen Kultur beitragen.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

2.3.1 Aufbau, Initiierung, Unterstützung und Durchführung (auch eigener) nationaler und internationaler Projekte zur Förderung der Bildung, wie etwa Projekte in Form der Verbindung von Bildung und Sport (z.B. "Fußball trifft Kultur", Aufbau von "Reading Houses" in Ländern mit aktuellen sportlichen Höhepunkten, wie z.B. Fußball-WM oder EM) sowie Projekte zur nachhaltigen Förderung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher;

2.3.2 Darstellung der Bedeutung des Themas Bildung (z.B. Funktionaler Analphabetismus in Industrie- und Schwellenländern) sowohl bei der breiten Öffentlichkeit als auch bei den wichtigen Multiplikatoren aus Wirtschaft, Politik und Medien, insbesondere durch

- Aufbau von Plattformen (z.B. Online-Plattform „LitCam basic skills network“) und eines Netzwerkes von Organisationen, Institutionen sowie Personen, die sich mit den Themen Grundbildung, Medienbildung und -kompetenz sowie Chancengleichheit (soziale Gerechtigkeit/Integration) beschäftigen;
- Durchführung von Kongressen, Konferenzen, Tagungen und Workshops zum Thema Bildung, z.B. Internationale LitCam Konferenzen im In- und Ausland sowie Pressekonferenzen mit Partnern.

3. Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- 3.1 Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.
- 3.2 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

4. Stammkapital

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 25.000

(i. W.: Euro fünfundzwanzigtausend).

- 4.2 Hiervon hat die Ausstellungs- und Messe – GmbH des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 6882, 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 1, insgesamt € 25.000, übernommen.

Die Einlagen sind in voller Höhe sofort durch Geldzahlung zu erbringen.

5. Selbstlosigkeit der Gesellschaft

- 5.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Die Gesellschaft ist berechtigt ihre Mittel (Erträge und Zuwendungen nach Ziff. 7 dieser Satzung) teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Ohne die Zweckbindung nach Satz 1 darf die Gesellschaft höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.

- 5.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Gewinnverwendung

Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

7. Zuwendungen, Spenden

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zuwendungen aller Art anzunehmen, falls mit der Zuwendung keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind.

8. Verfügungen über Geschäftsanteile

Jegliche Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere die Veräußerung und die Belastung oder Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichstehen, oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung; der Veräußerungswillige ist stimmberechtigt. Der Zustimmungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit. Das gleiche gilt für die Verpfändung, die Einräumung einer Treuhandstellung oder sonstige Belastung ebenso wie für die Bestellung eines Nießbrauchs oder die Vereinbarung einer Unterbeteiligung sowie für Verfügungen über einzelne, mit dem Geschäftsanteil verbundene Rechte sowie das Eingehen einer Verpflichtung, die Ausübung von Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten zu binden.

9. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung.

10. Geschäftsführung und Vertretung

10.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.

10.2 Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

10.3 Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- 10.4 Die Geschäftsführung hat insbesondere die Aufgaben, das Gesellschaftsvermögen zu verwalten, die Gesellschaftsmittel im Rahmen der Zweckbestimmung nach Ziff. 2 dieser Satzung zu verwenden und Spenden anzunehmen (Ziff. 7).
- 10.5 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu führen und hierbei die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der Geschäftsführer bei einer unternehmerischen Entscheidung auf der Grundlage angemessener Informationen vernünftigerweise annehmen durfte, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.
- 10.6 Die Geschäftsführung darf keinerlei Geschäfte und Handlungen vornehmen, die im Widerspruch zum gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft stehen und nicht im Einklang sind mit den Bestimmungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 10.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle der Liquidation auch für die Liquidatoren.

11. Gesellschafterversammlung und -beschlüsse

- 11.1 Die Beschlüsse der Gesellschaft können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 GmbHG in Textform gefasst werden. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer bei Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen.
- 11.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die ihr nach diesem Vertrag oder nach Gesetz zugeordnet sind, soweit dieser Vertrag keine abweichende Zuständigkeit regelt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - 11.2.1 Die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 11.2.2 die Entlastung der Geschäftsführer,
 - 11.2.3 die Wahl des Abschlussprüfers,
 - 11.2.4 Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens.
- 11.3 Beschlüsse der Gesellschaft sollen zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentiert werden. Eine Missachtung dieses Formgebots lässt die Wirksamkeit unberührt.

12. Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft

- 12.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft aufgelöst oder fällt der steuerbegünstigte Zweck weg, hat der Gesellschafter keinen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen, weder auf das eingezahlte Kapital (gezeichnetes Kapital) noch den Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen.
- 12.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

13. Jahresabschluss

- 13.1 Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und gegebenenfalls Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen und zu unterschreiben. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der Frist des § 42a Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- 13.2 Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung unverzüglich vorzulegen. Nach Prüfung des Abschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts haben die Geschäftsführer diese mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 13.3 Sofern eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts nicht besteht, können die Gesellschafter durch Beschluss auf eine Prüfung im Sinne von vorstehendem Abs. 2 verzichten. Dieser Beschluss ist spätestens zeitgleich mit der Feststellung des zuletzt vorangegangenen Jahresabschlusses zu fassen.

14. Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

15. Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister und der Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).

16. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.